

Stellungnahme  
zur öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags  
am 5. Mai 2014

zu den Gesetzentwürfen

- a) der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Drucksache 18/841),
- b) der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Monika Lazar, Ulle Schauws, Claudia Roth (Augsburg), Luise Amtsberg, Kai Gehring, Katja Keul, Renate Künast, Irene Mihalic, Özcan Mutlu, Dr. Konstantin von Notz, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 18/577 neu) und
- c) der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Luise Amtsberg, Katja Keul, Renate Künast, Monika Lazar, Irene Mihalic, Özcan Mutlu, Hans-Christian Ströbele, Dr. Konstantin von Notz und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 18/842)

Die Adoption von Kindern durch eingetragene Lebenspartner wurde in den letzten Jahren in der rechtswissenschaftlichen Literatur lebhaft diskutiert<sup>1</sup>. Eine Expertenanhörung durch den Rechtsausschuss zu diesem Thema hat zuletzt am 6. Juni 2011 stattgefunden, die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sind verfügbar<sup>2</sup>. Die Argumente sind mithin bereits umfassend ausgetauscht und werden deshalb an dieser Stelle nur noch einmal zusammengefasst und am Ende einer Wertung unterzogen.

### 1. Die eingetragene Lebenspartnerschaft

Seit 1. August 2001 können homosexuelle Paare im Rahmen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft rechtlich verbindlich Verantwortung füreinander übernehmen. Die eingetragene Lebenspartnerschaft ist – wie die Ehe – auf Dauer angelegt und rechtlich verfestigt<sup>3</sup>. Aus ihr resultieren die Verpflichtung zu Fürsorge und Unterstützung, Unterhaltsansprüche während des Bestehens der Partnerschaft, nach Trennung und nach

---

<sup>1</sup> Vgl. etwa die Stellungnahme der Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstags zu den Verfahren Verfahren 1 BvL 1/11 und 1 BvR 3247/09, abzurufen unter [www.dfgt.de](http://www.dfgt.de) → Stellungnahmen → Kinderrechtekommission, mit zahlreichen Literaturhinweisen; Maurer, FamRZ 2013, 752; Kroppenber, NJW 2013, 2161; Brosius-Gersdorf, FamFR 2013, 169; Sanders, FF 2013, 350.

<sup>2</sup> [http://webarchiv.bundestag.de/archive/2013/1212/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/11\\_LebenspartnerschaftsG/04\\_Stellungnahmen](http://webarchiv.bundestag.de/archive/2013/1212/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/11_LebenspartnerschaftsG/04_Stellungnahmen).

<sup>3</sup> BVerfG, FamRZ 2013, 521 Rn. 104.

Aufhebung, ein Anspruch auf Durchführung des Versorgungsausgleichs sowie güterrechtliche Ansprüche. Es gibt außerdem Regelungen betreffend die gemeinsame Wohnung der eingetragenen Lebenspartner und für die Verteilung der Haushaltsgegenstände für die Zeit der Trennung und für die Zeit nach Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft. Diese Ansprüche sind denjenigen, die für Ehegatten gelten, zum Teil nachgebildet, zum Teil wird auf die für Ehegatten geltenden Vorschriften auch einfach verwiesen (vgl. etwa §§ 16, 17 LPartG).

Etwaige noch verbleibende Unterschiede in Regelungen betreffend Ehegatten und Lebenspartner sind am allgemeinen Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG zu messen. Zwar ist nach der Rechtsprechung des BVerfG dem Gesetzgeber die Begünstigung der Ehe nicht verwehrt, weil die Verfassung die dauerhaft übernommene rechtliche Verantwortung von zwei Personen füreinander schützen und fördern will. Dies gilt aber in erster Linie gegenüber Lebensformen, in denen keine oder keine vergleichbare Rechtsverantwortung der Partner füreinander besteht wie in einer Ehe. In einer eingetragenen Lebenspartnerschaft besteht jedoch eine der Ehe vergleichbare Rechtsverantwortung der Partner füreinander, so dass ihr gegenüber Differenzierungen nicht mit dem bloßen Verweis auf Art. 6 GG begründet werden können<sup>4</sup>.

Seit Inkrafttreten des LPartG hat das BVerfG in zahlreichen Entscheidungen die unterschiedliche Behandlung von Ehegatten und Lebenspartnern in verschiedenen Bereichen wegen eines Verstoßes gegen das Gleichbehandlungsgebot beanstandet und eine Angleichung gefordert<sup>5</sup>.

Am 19. Februar 2013 hat das BVerfG<sup>6</sup> auch das Verbot der Sukzessivadoption eines Kindes durch eingetragene Lebenspartner für verfassungswidrig erklärt.

## 2. Kinder in eingetragenen Lebenspartnerschaften

### a) Allgemeines

Eingetragene Lebenspartnerschaften sind keine „kinderfreie“ Zone. In ihnen leben leibliche Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder<sup>7</sup>.

---

<sup>4</sup> BVerfG, FamRZ 2009, 1977 Rn. 105.

<sup>5</sup> Palandt/Brudermüller, BGB, 73. Aufl., Einleitung LPartG Rn. 2.

<sup>6</sup> FamRZ 2013, 521.

<sup>7</sup> Muscheler, FPR 2010, 227, 231; zu Zahlen Rupp, Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften, 2009, S. 281.

Das Familiengrundrecht aus Art. 6 Abs. 1 GG schützt auch diese aus gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern und einem oder mehreren leiblichen oder angenommenen Kindern eines Lebenspartners bestehende sozial-familiäre Gemeinschaft, sofern sie dauerhaft angelegt ist und als umfassende Gemeinschaft gelebt wird<sup>8</sup>. Der Elternbegriff der Verfassung ist nicht implizit auf verschiedengeschlechtliche Personen bezogen, vielmehr ist davon auszugehen, dass es unterschiedliche, aber gleichwertige Arten von Elternschaft gibt<sup>9</sup> und sich die Elternstellung nicht nur durch Abstammung, sondern auch aufgrund der sozial-familiären Verantwortungsgemeinschaft vermittelt<sup>10</sup>. Die Bedeutung der sozial-familiären Beziehung hat der Gesetzgeber im Übrigen bereits explizit anerkannt, indem er das Bestehen einer solchen Beziehung zwischen dem Kind und seinem rechtlichen Vater als Grund für eine Einschränkung der Vaterschaftsanfechtung durch den leiblichen Vater<sup>11</sup> oder die Behörde<sup>12</sup> in das Gesetz aufgenommen hat (vgl. § 1600 Abs. 2 bis 4 BGB).

#### b) Kindbezogene Regelungen

Das LPartG enthält in § 9 Regelungen in Bezug auf Kinder eines Lebenspartners.

Nach § 9 Abs. 1 LPartG hat der nichtsorgeberechtigte andere Lebenspartner – entsprechend der Regelung des § 1687 b BGB im Kindschaftsrecht für Ehegatten – das Recht, in Angelegenheiten des täglichen Lebens im Sinn von § 1687 Abs. 1 S. 3 BGB mitzuentcheiden. Nach § 9 Abs. 2 LPartG ist er – wiederum entsprechend der Regelung für Ehegatten im BGB – bei Gefahr im Verzug sogar zu allen zum Wohl des Kindes erforderlichen Rechtshandlungen berechtigt.

Nach § 9 Abs. 5 LPartG ist die Einbenennung des Kindes, also die Erteilung des Lebenspartnerschaftsnamens möglich, wobei wegen der Voraussetzungen wieder auf das BGB und damit auf die Regelung für Ehegatten verwiesen wird.

#### c) Adoption

§ 9 Abs. 6 S. 1 LPartG sieht die Einzelannahme eines Kindes durch einen Lebenspartner mit Einwilligung des anderen vor. Seit 2005 besteht gemäß § 9 Abs. 7 S. 1 LPartG zudem die Möglichkeit der Stiefkindadoption, wobei im Gesetzgebungsverfahren hervorgehoben wurde, dass dadurch die Rechtsstellung des Kindes gegenüber dem Nichtelternteil erheblich

---

<sup>8</sup> BVerfG, FamRZ 2013, 521 Rn. 61.

<sup>9</sup> BVerfG, FamRZ 2009, 1653 Rn. 15.

<sup>10</sup> BVerfG, a.a.O. Rn. 14.

<sup>11</sup> BVerfG, FamRZ 2014, 191: verfassungsgemäß.

<sup>12</sup> Zur Verfassungswidrigkeit der sog. Behördenanfechtung BVerfG, FamRZ 2014, 449.

verbessert werde und die von einem Lebenspartner wahrgenommene Verantwortung für das Kind seines Partners auf diese Weise als gemeinsame elterliche Verantwortung weitergeführt werden könne<sup>13</sup>. Die Annahme eines Kindes des Lebenspartners durch den anderen ist nach der derzeitigen Gesetzesfassung, in der in § 9 Abs. 7 S. 2 LPartG nicht auf § 1742 BGB verwiesen wird, auf die Adoption eines leiblichen Kindes des Partners beschränkt, so dass nach bisheriger Gesetzesfassung eine Zweitadoption ausgeschlossen ist<sup>14</sup>. Zwar gilt das Argument der Verbesserung der Rechtsstellung des Kindes, das zugunsten der Stiefkindadoption angeführt wurde, ohne Abstriche gleichermaßen für die (Zweit-)Adoption des vom Lebenspartner adoptierten Kindes, durch die vorhandene Beschränkung wurde aber verhindert, dass im Weg zweier sukzessiver Adoptionen das Ziel einer für Lebenspartner nach § 9 Abs. 6 S. 1 LPartG ausgeschlossene gemeinsamen Adoption faktisch doch erreicht wird<sup>15</sup>.

Diese Einschränkung ist nach der Entscheidung des BVerfG vom 19. Februar 2013 verfassungswidrig, einander nachfolgende Adoptionen sind mithin zulässig und § 9 Abs. 7 LPartG bedarf jedenfalls insoweit einer Neufassung.

Dieser Schritt ist mit Blick auf Art. 3 GG verfassungsrechtlich konsequent und außerdem im Sinn des Kindes gedacht, denn die Adoption nur durch einen homosexuellen Lebenspartner führt dazu, dass das Kind zwar faktisch in der sozial-familiären Gemeinschaft der gleichgeschlechtlichen Lebenspartner aufwächst, aber ohne rechtliche Absicherung gegenüber dem anderen Lebenspartner, während die Adoption zur Absicherung im Bereich des Unterhalts, der elterlichen Sorge, des Umgangs und auch des Erbrechts führt und damit zu einer umfassenden rechtlichen Besserstellung, auch und gerade nach Auflösung der Lebenspartnerschaft<sup>16</sup>.

### 3. Kindeswohl

Das Kindeswohl ist das Leitmotiv des Adoptionsrechts und hat Verfassungsrang als Legitimation und inhaltlicher Pflichtmaßstab sowohl des Elternrechts wie des staatlichen Wächteramts gemäß Art. 6 Abs. 2 S. 1, 2 GG. Daraus abgeleitet wird eine Subjektstellung des Kindes und ein Verfassungsrecht jedes Kindes auf Fürsorge, Förderung und Schutz<sup>17</sup>.

---

<sup>13</sup> BT-Drs. 15/3445 S. 15.

<sup>14</sup> Maurer, FamRZ 2013, 752, 754 m.w.N.; Grziwotz, FamRZ 2010, 1260; Müller, DNotZ 2010, 701.

<sup>15</sup> BVerfG, FamRZ 2013, 521 Rn. 92 und 93.

<sup>16</sup> BVerfG, FamRZ 2013, 521 Rn. 84 bis 91.

<sup>17</sup> BVerfG, FamRZ 2008, 845 Rn. 70 bis 72.

Laut Statistik wachsen in Deutschland etwa in jeder achten Lebenspartnerschaft Kinder auf, in anderen Ländern, insbesondere den USA, sind es deutlich mehr<sup>18</sup>. Für eine generelle oder auch typische Kindeswohlbeeinträchtigung durch gemeinsame gleichgeschlechtliche Elternschaft bestehen nach derzeitigem Wissenstand keine Anhaltspunkte<sup>19</sup>. Gegen eine Beeinträchtigung des Kindeswohls spricht indiziell bereits die schon bestehende Möglichkeit der Alleinadoption durch einen Lebenspartner gemäß § 9 Abs. 6 S. 1 LPartG, die im Ergebnis häufig dazu führt, dass das angenommene Kind faktisch in einer Familie mit einem homosexuellen Paar lebt. Die Kindeswohlprüfung vor der Eröffnung einer Adoptionsmöglichkeit für eingetragene Lebenspartner dem Grund nach – ohne dass es auf die Ausgestaltung im Einzelnen ankäme – muss daher positiv ausgefallen sein. Wenn aber eine Alleinadoption dem Kindeswohl nicht widerspricht, können Gesichtspunkte des Kindeswohls letztlich auch weder einer Sukzessiv- noch einer gemeinsamen Adoption entgegenstehen, insbesondere bei Berücksichtigung der dadurch erreichten rechtlich gesicherten Position.

Daher ist mit dem BVerfG davon auszugehen, dass die behüteten Verhältnisse einer eingetragenen Lebenspartnerschaft das Aufwachsen von Kindern ebenso fördern können, wie die einer Ehe<sup>20</sup>. Die Scheidungsforschung kommt, insoweit damit übereinstimmend, zu dem Ergebnis, dass Konflikte und Spannungen zwischen den Eltern als besondere Stressoren wirken<sup>21</sup>, so dass umgekehrt die Qualität der innerfamiliären Beziehung als maßgebender fördernder Faktor anzusehen ist<sup>22</sup>. Diese Qualität ist geschlechtsunabhängig und bei der Adoption zudem jeweils einzelfallbezogen zu prüfen.

Die Ergebnisse psychologischer und sozialer Studien zum Aufwachsen von Kindern mit gleichgeschlechtlichen Eltern stimmen im Wesentlichen überein: Zwischen Kindern mit verschiedengeschlechtlichen und gleichgeschlechtlichen Elternpaaren bestehen bezüglich ihrer Persönlichkeitsentwicklung und ihrer kognitiven wie sozialen Kompetenzen keine signifikanten Unterschiede<sup>23</sup>. Das gilt auch für die eigene Geschlechtsidentität sowie für die sexuelle Orientierung als junge Erwachsene: Der Anteil Homosexueller ist genauso groß bzw. klein wie in traditionellen Familien. Das Fehlen eines „gegengeschlechtlichen“ Elternteils scheint leicht kompensiert zu werden, zumal viele gleichgeschlechtliche Eltern sich offenbar gezielt um eine Person des anderen Geschlechts im Umfeld des Kindes

---

<sup>18</sup> Rupp, FPR 2010, 185; Dethloff, FPR 2010, 2008.

<sup>19</sup> Rupp, [Fn. 7], S. 281 ff.

<sup>20</sup> BVerfG, FamRZ 2012, 1472 Rn. 76

<sup>21</sup> Walper, in Brähler Schriften zum Familienrecht, Band 14, S. 100, 103.

<sup>22</sup> Vgl. Stellungnahme Grziwotz, [Fn. 2], S. 5: fester sozialer Halt.

<sup>23</sup> Vgl. Stellungnahme der Kinderrechtskommission des Deutschen Familiengerichtstags, [Fn. 1], S. 8.

bemühen<sup>24</sup>. Auch bei Kindern, die mit nur einem Elternteil, häufig mit der Mutter, und ohne Kontakt zum anderen Elternteil aufwachsen, ist das nähere Umfeld nur von einem Geschlecht geprägt. Hinzu kommt, dass es in jungen Jahren fast ausschließlich Frauen sind, die die Kinder erst als Erzieherinnen und dann als Grundschullehrerinnen betreuen und unterrichten, ohne dass etwa eine Kindeswohlbeeinträchtigung durch diese weibliche Dominanz ernsthaft thematisiert würde.

#### 4. Einwilligung der Eltern in die Adoption

Zur Adoption ist die Einwilligung der Eltern erforderlich § 1750 Abs. 1 S. 1 BGB. Diese Einwilligung kann nicht bedingt erklärt werden (§ 1750 Abs. 2 S. 1 BGB). Uneinheitlich wird beurteilt, ob die Eltern bestimmte Erfordernisse, etwa hinsichtlich des religiösen Bekenntnisses oder – im vorliegenden Fall – der sexuellen Orientierung der Adoptiveltern aufstellen können<sup>25</sup>. Soweit Eltern Wünsche und Vorstellungen äußern, sind diese jedenfalls weder für die Adoptionsvermittlungsstelle noch für das Familiengericht rechtlich verbindlich<sup>26</sup>.

Die Rechte der leiblichen Eltern erlöschen bereits mit der ersten Adoption durch einen Lebenspartner<sup>27</sup>, so dass ihre Rechte von der Sukzessivadoption durch den anderen Partner nicht mehr betroffen sind. Es kann auch nicht angenommen werden, dass leibliche Eltern nicht in die Adoption durch einen Lebenspartner oder in eine Zweitadoption durch einen gleichgeschlechtlichen Lebenspartner einwilligen wollen<sup>28</sup>. Gegen die Beachtlichkeit dieser Annahme spricht zum einen, dass die leiblichen Eltern bei der offenen Adoption die Lebenssituation des Annehmenden kennen und damit sowohl die Homosexualität des Annehmenden als auch eine gegebenenfalls bestehende eingetragene Lebenspartnerschaft. Zum anderen können die Eltern auch bei einer Inkognitoadoption Informationen über die allgemeinen Verhältnisse der Adoptiveltern verlangen (Staatsangehörigkeit, Konfession, wirtschaftliche und soziale Lage) und in diesem Kontext auch über eine bestehende Lebenspartnerschaft des Annehmenden<sup>29</sup>.

#### 5. Soziale Stigmatisierung der Kinder

<sup>24</sup> *Dethloff*, ZKJ 2009, 141, 147; siehe auch *OLG Brandenburg*, FamRZ 2013, 643 und *OLG Köln*, StAZ 2013, 192 zum fortbestehenden Kontakt zum leiblichen Vater bei Adoption des leiblichen Kindes einer Lebenspartnerin durch die andere.

<sup>25</sup> Zum Meinungsstreit *Palandt/Götz*, [Fn. 5], § 1747 Rn. 5.

<sup>26</sup> *Maurer*, FamRZ 2013, 752, 756, auch zur Unbeachtlichkeit des Wunsches, dass das Kind nicht von einem homosexuellen Annahmewilligen angenommen werden soll, wegen Diskriminierung gleichgeschlechtlich Orientierter.

<sup>27</sup> *BVerfG*, FamRZ 2013, 521 Rn. 94.

<sup>28</sup> Dazu *Frank*, ZKJ 2010, 198.

<sup>29</sup> *BVerfG*, NJW 1968, 2233 Rn. 83.

Die Befürchtung, dass Kinder aus einer Familie mit gleichgeschlechtlichen Elternteilen mit negativen Reaktionen ihrer Umwelt (peer group, Lehrer, Eltern von Freunden) konfrontiert sind, muss ernst genommen werden, rechtfertigt eine Ungleichbehandlung jedoch ebenfalls nicht<sup>30</sup>. Der rechtliche Status eines oder beider Elternteile begründet oder verstärkt etwaige negative Reaktionen nicht, sondern ist umgekehrt vielmehr geeignet die Legitimität dieser Familie zu betonen und soziale Vorurteile abzubauen und dient so wiederum ganz unmittelbar dem Wohl des Kindes. Neben einem dementsprechenden rechtlichen Rahmen bedarf es einer konsequenten Gesellschaftspolitik, zum Abbau von Vorurteilen und Fehlvorstellungen. Sicher hilfreich ist, dass gleichgeschlechtliche Eltern insoweit oft Vermeidungs- oder Bewältigungsstrategien mit ihren Kindern entwickeln<sup>31</sup>.

## 6. Gesetzentwürfe

### a) der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Drucksache 18/841)

Dieser Entwurf setzt die Entscheidung des BVerfG vom 19. Februar 2013 um, geht allerdings auch nicht darüber hinaus, ohne dass sich in der Begründung hierzu nähere Erläuterungen finden. In dem jetzt vorliegenden Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 9. April 2014 zum Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 27. November 2008 über die Adoption von Kindern (revidiert) findet sich ebenfalls nur der Satz, dass die Bundesregierung von der in dem Übereinkommen eröffneten Möglichkeit, im nationalen Adoptionsrecht die gemeinsame Adoption durch Lebenspartner zuzulassen, keinen Gebrauch machen wird.

Zu begrüßen ist die vorgesehene Neuerung im internationalen Privatrecht in Art. 1 des Entwurfs, nachdem das auf die Adoption durch registrierte Lebenspartner anzuwendende Recht bislang gesetzlich nicht klar geregelt war. Dementsprechend herrschte ein Meinungsstreit über die korrekte Anknüpfung<sup>32</sup>. Die Unterstellung der Adoption unter das die allgemeinen Partnerschaftswirkungen beherrschende Recht ist sachlich angemessen.

### b) der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Monika Lazar, Ulla Schauws, Claudia Roth (Augsburg), Luise Amtsberg, Kai Gehring, Katja Keul, Renate Künast, Irene Mihalic, Özcan Mutlu, Dr. Konstantin von Notz, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 18/577 neu)

<sup>30</sup> Stellungnahme der Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstags, [Fn. 1], S. 8; *Dethloff*, ZKJ 2009, 141, 147; anders Stellungnahme *Gärditz*, [Fn. 2], S. 11.

<sup>31</sup> Stellungnahme der Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstags, [Fn. 1], S. 8.

<sup>32</sup> Im Einzelnen dargestellt bei *MüKo/Coester*, 5. Auflage, 2010, Art. 17 b EGBGB Rn. 80 bis 82.

Durch die Verweisung auf die Bestimmungen des BGB über die Annahme eines Kindes durch Ehegatten wäre nach diesem Entwurf künftig eine gleichzeitige gemeinsame Adoption durch eingetragene Lebenspartner möglich und – wie bei Ehegatten – regelmäßig allein zulässig. Die Sukzessivadoption beschränkte sich auf den Fall, dass ein Lebenspartner ein Kind bereits vor Begründung der Lebenspartnerschaft angenommen hat. Einzeladoptionen bei bestehender eingetragener Lebenspartnerschaft wären – neben der Stiefkindadoption – auf die auch für Ehegatten insoweit vorgesehenen Fälle beschränkt, nämlich die Geschäftsunfähigkeit des Partners oder die Nichtvollendung des 21. Lebensjahrs (§ 1741 Abs. 2 S. 3, 1743 BGB). Durch diese Verweisung auf das Adoptionsrecht für Ehegatten würde die völlige Gleichstellung von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern im Bereich des Adoptionsrechts erreicht.

c) der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Luise Amtsberg, Katja Keul, Renate Künast, Monika Lazar, Irene Mihalic, Özcan Mutlu, Hans-Christian Ströbele, Dr. Konstantin von Notz und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 18/842)

Über Umsetzung des Europäischen Übereinkommens vom 27. November 2008 über die Adoption von Kindern (revidiert) besteht Übereinstimmung. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD ist die Umsetzung des Übereinkommens gleichfalls vorgesehen<sup>33</sup> und zwischenzeitlich liegt auch der (bereits erwähnte) Referentenentwurf hierzu vor.

### 7. Argumente für eine über die Sukzessivadoption hinausgehende „große“ Lösung

In der Entscheidung vom 19. Februar 2013 hat das BVerfG einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung des Art. 3 Abs. 1 GG darin gesehen, dass ein Adoptivkind durch den Ausschluss der Sukzessivadoption im Lebenspartnerschaftsrecht sowohl im Verhältnis zu einem adoptierten Kind eines Ehegatten als auch im Verhältnis zu einem leiblichen Kind eines Lebenspartners schlechter gestellt ist, weil diese jeweils durch den anderen Ehegatten bzw. Lebenspartner adoptiert werden können. Auch das Gleichheitsrecht des Lebenspartners ist im Vergleich zu Ehegatten verletzt, da er zwar ein leibliches, aber kein Adoptivkind seines Partners annehmen kann<sup>34</sup>. Das BVerfG weist in der Entscheidung zudem darauf hin, dass die bestehende familiäre Bindung zum ersten Adoptivkind durch die Begründung eines rechtlichen Eltern-Kind-Verhältnisses auch zum Partner des ersten Adoptivelternteils gestärkt wird, weshalb § 1742 BGB die Sukzessivadoption durch

---

<sup>33</sup> BT-Drs. 18/841 S. 5.

<sup>34</sup> BVerfG, FamRZ 2013, 521 Rn. 98.



Ehegatten zulässt<sup>35</sup>. Auch in der letzten Entscheidung des BVerfG vom 23. Januar 2014, mit der eine Richtervorlage betreffend die Nichtzulassung einer gemeinsamen Adoption durch eingetragene Lebenspartner lediglich aus formalen Gründen als unzulässig zurückgewiesen wurde, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Sukzessivadoption und der gemeinschaftlichen Adoption teilweise ähnliche oder sogar identische verfassungsrechtliche Vorfragen aufwirft und eine große sachliche Nähe besteht<sup>36</sup>. Es ist also damit zu rechnen, dass es in absehbarer Zeit eine weitere Entscheidung des BVerfG geben wird, die das jetzt neu zu gestaltende Recht wieder als unzureichend und verfassungswidrig erachtet, wenn es sich tatsächlich auf die bloße Zulassung der Sukzessivadoption beschränken sollte.

Unabhängig davon ist es auch durch nichts zu rechtfertigen, dass eingetragene Lebenspartner zwei Adoptionsverfahren durchlaufen müssen, um das gleiche Ziel wie bei einer gemeinsamen Adoption zu erreichen. Dass außerdem Ehegatten durch das grundsätzliche Verbot der Einzeladoption mit nur sehr eingeschränkten Ausnahmen im Verhältnis zu eingetragenen Lebenspartnern ebenfalls benachteiligt werden, sei nur der Vollständigkeit halber erwähnt<sup>37</sup>.

Bereits durch Zulassung der Einzeladoption, die in aller Regel dazu führt, dass das angenommene Kind in einer homosexuellen Partnerschaft lebt, hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass das Zusammenleben von Kindern mit gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern dem Kindeswohl nicht schadet<sup>38</sup>. Auch das Argument, eine (bloße) Zweitadoption durch einen eingetragenen Lebenspartner im Verhältnis zur gemeinsamen Fremdadoption sei weniger belastend, weil im ersten Fall das Kind bereits in sozial-familiärer Gemeinschaft mit gleichgeschlechtlichen Eltern lebe, während es im zweiten Fall zu einem Wechsel von einem heterosexuellen Elternpaar zu gleichgeschlechtlichen eingetragenen Lebenspartnern kommen kann, greift nicht durch. Zunächst ist festzuhalten dass jeder Wechsel von einer Familie in eine andere für ein Kind in aller Regel belastend ist<sup>39</sup>. Dieser Wechsel ist aber unausweichlich und erfolgt auch vor der ersten Einzeladoption, es sei denn, das Kind wird in eine bestehende eingetragene Lebenspartnerschaft hineingeboren. Das Kindeswohl steht dabei – genau wie bei der Aufnahme eines Adoptivkindes durch heterosexuelle Eltern – jederzeit im Fokus. So geht der Adoption zum einen die Adoptionspflege voraus, während derer das Kind längere Zeit in der Familie des Annehmenden lebt. Sie soll die im Rahmen der Adoption zu treffende Entscheidung, ob eine

---

<sup>35</sup> BVerfG, FamRZ 2013, 521 Rn. 75.

<sup>36</sup> BVerfG, FamRZ 2014, 537 Rn. 27.

<sup>37</sup> So zutreffend Maurer, FamRZ 2013, 752, 757.

<sup>38</sup> BVerfG, FamRZ 2013, 521 Rn. 80 bis 81.

<sup>39</sup> Rupp, [Fn. 7], S. 286.

kindeswohldienliche Eltern-Kind-Beziehung zwischen dem Kind und dem Annehmenden entstehen wird, erleichtern<sup>40</sup>. Zum zweiten erfordert die Adoptionsentscheidung selbst eine umfassende Kindeswohlprüfung im jeweiligen Einzelfall und zwar sowohl bei einer Adoption durch Ehegatten als auch durch eingetragene Lebenspartner. In diesem Kontext ist zudem zu bedenken, dass homosexuelle Paare auch als Pflegeeltern fungieren und im Fall einer Adoption durch die Pflegeeltern, wenn – wie oft – keine Aussicht auf Rückkehr in die Herkunftsfamilie besteht, dem Kind sein bereits vertrauter Raum erhalten wird.

Professor Lammert hat vor kurzem in einem Editorial<sup>41</sup> darauf hingewiesen, dass eine grundsätzliche Diskussion um die richtige Balance der Zuständigkeiten von Bundestag, Bundesregierung und BVerfG, also von Legislative, Exekutive und Judikative, geboten ist. Auch wenn der Kontext ein anderer war, passt diese Mahnung ebenso zu der Diskussion um das nun neu zu regelnde Adoptionsrecht für eingetragene Lebenspartner. Der Gesetzgeber ist nicht lediglich Vollzugsorgan des BVerfG, sondern in erster Linie selbst für rechtspolitisch richtige Lösungen verantwortlich. Die in den letzten Jahren immer stärker werdende praktische Verlagerung der Rechtspolitik auf das BVerfG ist in der Literatur bereits als Fundamentalproblem erkannt und scharf kritisiert worden<sup>42</sup>. Auch in der gerichtlichen Praxis wird die wiederholte Feststellung der Verfassungswidrigkeit familienrechtlicher Bestimmungen durch das BVerfG implizit als Kritik an einem Gesetzgeber wahrgenommen, der seiner rechtspolitischen Verantwortung nicht gerecht wird. Etwaiger Zeitdruck vermag nicht zu entlasten angesichts der Leichtigkeit, mit wenigen Federstrichen das Adoptionsrecht für eingetragene Lebenspartner insgesamt verfassungskonform zu gestalten.

Die Empfehlung geht daher in Richtung einer Kombination der vorhandenen Entwürfe: Das Adoptionsrecht für eingetragene Lebenspartner sollte durch Verweisung auf die Regelungen für Ehepartner geregelt und Art. 22 EGBGB wie in der BT-Drs. 18/841 Art. 1 vorgesehen ergänzt werden.

---

<sup>40</sup> *Palandt/Götz*, [Fn. 5], § 1744 Rn. 1.

<sup>41</sup> ZRP 2014, 65.

<sup>42</sup> *Benedict*, JZ 2013, 477 m.w.N.